

Zu § 8 Absatz 1 Nummer 4 – Sicherung des Lebensunterhalts

8.1.1.4 Unterhaltspflicht

Der Antragsteller ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, eigenem Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein. Die Unterhaltspflicht umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter (siehe zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Nr. 10.3.1.1).

Bei der Ermessenseinbürgerung muss der Antragsteller den Lebensunterhalt auch solcher Angehöriger sichern können, die im Ausland leben. Bei verheirateten oder verpartnerten Antragstellern ist es ausreichend, dass die Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind.

Hängt die Unterhaltspflicht von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht nach § 1585c des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) beziehungsweise das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs steht der Einbürgerung nach § 10 und nach § 8 grundsätzlich entgegen (vgl. Nummern 10.3.1 und 10.3.1.3). Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann in bestimmten Fallgestaltungen von der Voraussetzung der Unterhaltspflicht abgesehen werden, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern (siehe Nummer 8.2.).

Der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 4 steht grundsätzlich auch entgegen, wenn der Antragsteller zur Abwendung einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII auf folgende (nicht abschließend) öffentliche Transferleistungen angewiesen ist: Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen steht den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 4 nur dann nicht entgegen, wenn aufgrund einer Prognose zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass der Antragsteller künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher öffentlicher Transferleistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Unschädlich für die Unterhaltspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Bezug von Kindergeld und Renten eines deutschen Trägers, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind.

8.2. Zu Absatz 2 Abweichen von der Unterhaltspflicht zur Vermeidung einer besonderen Härte

8.2.0 Absatz 2 ermöglicht, im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4 (Unterhaltspflicht) abzuweichen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.3.2024 die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration bei der Anspruchseinbürgerung geändert und neben den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgten gesetzlichen Änderungen ausdrücklich die Härtefallregelung in Absatz 2 einbezogen (siehe BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Der dem zugrunde liegende systematische Ansatz ist im Rahmen der Ermessenseinbürgerung bei der Auslegung und Anwendung des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

Daher ist mit Inkrafttreten des StARModG für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge (siehe hierzu § 40a) in Bezug auf Absatz 2 nicht mehr zugrunde zu legen, dass die Anwendung dieser Vorschrift durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt sein muss und nur solchen Härten begegnet werden darf, die durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen beziehungsweise durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert werden (so etwa bisher OVG Münster, Beschluss vom 24.6.2022 – 19 E 25/22, bei juris Rn. 6).

8.2.1 Werden die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, weil ein SGB II/XII-Leistungsbezug besteht, kann in den unter Nr. 8.2.2 ausgeführten Fallkonstellationen, in denen dies nach der bis zum Inkrafttreten des StARModG geltenden Rechtslage unschädlich war, wenn der Antragsteller die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte, unter folgenden Voraussetzungen eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 in Betracht kommen:

Der Antragsteller muss alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Damit wird dokumentiert, dass er sich nachhaltig um eine ausreichende wirtschaftliche Integration bemüht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance haben müssen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat bei der Entscheidung nach Absatz 2 anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts oder wegen Behinderung (Artikel 3 Absatz 3 GG), dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) und den

völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, BGBl. II S. 121, S. 990, BGBl. 2011 II S. 600) ist bei der Ermessensentscheidung angemessen Rechnung zu tragen.

Bei staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) besitzen, sollen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und beim Erzielen von Erwerbseinkommen berücksichtigt werden. Der Schutzstatus enthebt jedoch nicht von der Obliegenheit, sich selbst hinreichend um die Sicherung des Lebensunterhalts bemühen zu müssen.

Im Rahmen der Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bestehen oder von vorübergehender Dauer sein wird.

Liegen, von der Unterhaltsfähigkeit abgesehen, alle übrigen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 vor, kann das Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde in Richtung einer positiven Entscheidung über den Einbürgerungsantrag reduziert sein, wenn die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft sein wird, der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern und die Ablehnung des Einbürgerungsantrages sonst einem dauerhaften Ausschluss vom Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichkäme.

Ist hingegen davon auszugehen, dass die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich von vorübergehender Dauer sein wird oder die der Sicherstellung eines hinreichenden Lebensunterhalts entgegenstehenden Hinderungsgründe in absehbarer Zeit entfallen werden, ist die voraussichtliche Dauer der fehlenden Unterhaltsfähigkeit abzuwägen gegen Art und Gewicht der Umstände, auf denen die fehlende Unterhaltsfähigkeit beruht.

Dabei kann es im Einzelfall zumutbar sein, den Antragsteller darauf zu verweisen, sein Einbürgerungsbegehren zurückzustellen, um nach Fortfall der Hinderungsgründe bewerten zu können, ob der Antragsteller dann imstande ist, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten und damit eine hinreichende wirtschaftliche Integration angenommen werden kann.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich, ob ein Antragsteller die erforderlichen Eigenbemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im obigen Sinne unternommen und ausgeschöpft hat.

Hat der Antragsteller sozialrechtliche Obliegenheiten verletzt und sind hierauf leistungsrechtliche Reaktionen erfolgt, kann dies eine Indizwirkung entfalten, die der Anwendung des Absatzes 2 entgegensteht. Die Feststellung der Verletzung sozialrechtlicher Obliegenheiten durch die zuständige Leistungsbehörde ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Annahme eines der Anwendung des Absatzes 2 entgegenstehenden zurechenbaren Leistungsbezuges.

8.2.2 Durch Streichung des „Nichtvertretenmüssens“ in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F entstandene Härtefallkonstellationen

Insbesondere in den nachfolgenden Fallgestaltungen kann in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. nicht zu vertreten war, je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration unternommen hat:

8.2.2.1 Antragsteller, die ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können.

Für den Begriff der Behinderung vgl. § 2 SGB IX. Eine Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit als solche genügt allein nicht, um von der Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts abzuweichen. Die Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit müssen den Antragsteller daran hindern, die Voraussetzung der vollständigen wirtschaftlichen Integration ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erfüllen.

Im Einzelfall kommt es auf die Art und den Grad der Auswirkungen an, die die Behinderung beziehungsweise Krankheit auf die Möglichkeit einer vollständigen wirtschaftlichen Integration hat. Zur Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die ihm möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unternommen hat, können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. zum nicht zu vertretenden Leistungsbezug sinngemäß herangezogen werden.

Der Antragsteller hat die für eine Anwendung des Absatzes 2 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies können im Einzelnen u.a. sein:

- Bescheid über die Höhe des Grades der Behinderung, beziehungsweise Schwerbehindertenausweis,
- von der Leistungsbehörde in Auftrag gegebenes arbeitsmedizinisches Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Bescheid über die Berechtigung zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- im Falle von Krankheit: aktuelle (fach-)ärztliche Stellungnahme mit qualifizierten Aussagen zur gestellten Diagnose, zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit sowie zur voraussichtlichen Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

8.2.2.2 Antragsteller, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen und dies nicht zu vertreten haben.

In Betracht kommen vor allem aufstockende Rentenbezieher, die eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiografie aufweisen, aber im Rahmen ihrer Beschäftigungen nur geringe Einkommen erzielt haben.

Grundsätzlich kann dem Antragsteller eigenes Verhalten, das für den Bezug öffentlicher Leistungen mitursächlich ist, nur für die zurückliegenden zehn Jahre entgegeng gehalten werden (vgl. Wertung des § 35 Absatz 3). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch Verhalten, das vor diesem Zeitraum liegt, berücksichtigt werden (vgl. zur zeitlichen Zurechenbarkeit Nr. 10.3.1.2).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zudem als Nachweis u.a. anfordern:

- Gesetzlicher Rentenversicherungsverlauf,
- Eigene Auflistung der bisherigen Erwerbstätigkeiten.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden.

8.2.2.3 Antragsteller, die aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes nicht oder nicht in Vollzeit erwerbstätig sind und

- a) als Alleinerziehende oder
- b) mit ihrem ebenfalls wegen der Betreuungsbedürftigkeit nicht in Vollzeit erwerbstätigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nehmen.

Die Aufnahme einer den Leistungsbezug entbehrlich machenden Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen:

- Anzahl, Entwicklungsstand und Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder,
- gegebenenfalls besonderer Betreuungsbedarf, etwa wegen der (Schwer-) Behinderung eines Kindes,
- Lebensalter des (jüngsten) Kindes,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Betreuung in einer Tageseinrichtung/Tagespflege oder auf sonstige Weise,
- bei Antragstellern, die nicht alleinerziehend sind: Sicherstellung der Betreuung durch die Erziehungsberechtigten selbst,
- voraussichtliche Dauer des Fortbestands der die Erwerbstätigkeit des Antragstellers hindernden Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang dem Antragsteller beziehungsweise seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

8.2.2.4 Antragsteller, die ihren pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie pflegen und (ergänzende) Leistungen nach SGB II oder XII beziehen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller wegen der nicht auf andere Weise sicherzustellenden Pflege des Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen:

- Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person, nachgewiesen durch Bescheid der Pflegekasse über die Zuerkennung des Pflegegrades,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Pflege auf sonstige Weise, zum Beispiel durch eine Pflegefachkraft oder einen (ambulanten) Pflegedienst, gegebenenfalls in Kohärenz mit einer Teilzeitbeschäftigung des Antragstellers,
- gegebenenfalls zu erwartende Abnahme oder Fortbestand des Hilfebedarfs des pflegebedürftigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Verwandten in gerader Linie.

Aufgrund einer Gesamtschau dieser Umstände muss zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass die Betreuung und Pflege des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des Verwandten in gerader Linie durchgehend durch den Antragsteller selbst erfolgen muss. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Pflegekasse anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1).

8.2.2.5 Antragsteller, die

- a) eine Schule besuchen,
- b) sich in Ausbildung befinden, oder
- c) ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ernsthaft betreiben und

(aufstockende) öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Der Schulbesuch, die Ausbildung oder das Studium sind durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, des Ausbildungsbetriebs, der Fachhochschule oder Hochschule, beziehungsweise einen Ausbildungsvertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung zu belegen.

Ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule wird ernsthaft betrieben, wenn der Antragsteller den wesentlichen Teil der lehrplanmäßigen Studienveranstaltungen besucht und sich mit der Studienmaterie ernsthaft

beschäftigt. Dies schließt das Ausüben einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht aus. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zum Nachweis des ernsthaften Betreibens des Studiums eine von der Fachhochschule oder Hochschule ausgestellte Bescheinigung nach § 9 oder § 48 BAföG verlangen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG nicht vor, hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er das Studium ernsthaft betreibt.

Der Anwendungsbereich betrifft nur Studierende an einer Fachhochschule oder Hochschule, die ein zur Einbürgerung berechtigendes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG kommt die Anwendung des Absatzes 2 nicht in Betracht.

Im Übrigen können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. sinngemäß herangezogen werden.

8.2.2.6 Miteinbürgerung minderjähriger Kinder

Wird für ein minderjähriges Kind die Miteinbürgerung beantragt, wird von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach Absatz 1 Nummer 4 auch für das minderjährige Kind abgesehen, wenn in Bezug auf den antragstellenden Elternteil die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind.

8.2.3 Weitere Härtefallgruppen nach Absatz 2

Eine besondere Härte bei Absatz 1 Nummer 4 kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls u.a. auch in Betracht kommen in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungscharakter, bei ehemaligen Deutschen, bei älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt sowie bei Pflegekindern und Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die diesen Status nicht erworben haben.

10.1.1.1 Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 1a – Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen; Loyalitätserklärung

10.1.1.1.0 Allgemeines

Der Antragsteller hat spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, die unter Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 ausgeführten Bekenntnisse und die in 10.1.1.1.2 ausgeführte Loyalitätserklärung abzugeben. Vor der Abgabe der Bekenntnisse und der Erklärung ist der Antragsteller über deren Bedeutung schriftlich und mündlich zu belehren.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist eine materielle und keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung. Das Bekenntnis soll dem Antragsteller vor Augen führen, dass er sich den Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung glaubhaft zuwenden muss. Das Bekenntnis muss inhaltlich zutreffen, d.h. von einer inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung getragen sein. Wurde das Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben („Lippenbekenntnis“), ist es nicht wirksam (siehe nur VGH München, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732).

Mit dem Bekenntnis dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland als Staat (vgl. BT-Drs. 16/5107, S. 14). Dies beinhaltet, dass der Antragsteller die Befugnis des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Rechtsetzung vorbehaltlos akzeptiert, auch dann, wenn das staatliche Recht in Widerspruch zu vermeintlichen oder tatsächlichen religiösen Geboten steht. Der Primat staatlich gesetzten Rechts vor religiösen Geboten ist auch im Falle eines Konflikts uneingeschränkt zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17 –, BVerwGE 162, 153-179, bei juris Rn. 57 f.). Wer aktiv und grundsätzlich die Beendigung der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland einfordert, kann kein wirksames Bekenntnis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgeben.

Es muss zur Gewissheit der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht (zum Verfahren siehe Nr. 10.1.1.1.4). Der Antragsteller muss den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Wirksam bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt. Aus dem erfolgreichen Bestehen des Einbürgerungstests allein kann nicht auf ein ausreichendes Verständnis geschlossen werden, da durch den gegenwärtigen Fragenkatalog des Einbürgerungstests nicht alle Kerninhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgedeckt werden.

Die voranstehenden Ausführungen gelten entsprechend für das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

Das Bekenntnis und die Erklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie das Bekenntnis nach Nummer 1a sind nicht zu fordern, wenn der Antragsteller

nach Maßgabe von § 34 Satz 1 nicht handlungsfähig ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen.

10.1.1.1.1 Zu Nummer 1 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Bekenntnistext

Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,*
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und*
- h) dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.“*

10.1.1.1.1.1 Zu Absatz 1 Satz 3 Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen; Begriffserläuterungen

Die Klarstellung, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind, soll im Hinblick auf BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17, BVerwGE 162, 153-179, bei juris Rn. 50 ff. („Mehrehe-Entscheidung“) sicherstellen, dass entsprechende Handlungen vom bereichsspezifischen Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts umfasst sind und dem Bekenntnis entgegenstehen. Für ein wirksames Bekenntnis ist die Menschenwürdegarantie als oberster Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzuerkennen. Handlungen, die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen die Frage auf,

ob der Antragsteller die Menschenwürdegarantie tatsächlich anerkennt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 35 f.).

„Handlungen“ sind jedes beherrschbare menschliche Verhalten, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, in Deutsch oder in anderen Sprachen, auch im öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke, etwa durch die Nutzung der Kommentarfunktion, der Funktion „Gefällt mir“ („Like“), der Nutzung eines Profilbildes, des Einstellens („Posten“) oder des Verbreitens beziehungsweise Teilens von Beiträgen, die aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts antisemitischen, rassistischen und sonstig menschenverachtenden Inhalt haben.

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zu hinterfragen (zum Verfahren siehe Nr. 10.1.1.1.4):

„Antisemitisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellt werden, d.h. die Feindschaft gegen Juden als Juden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 24).

Zur weiteren Orientierung kann auch auf die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA – Internationale Allianz zum Holocaustgedenken) verwendete Arbeitsdefinition zurückgegriffen werden (vgl. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>).

Die Bundesregierung hat die Arbeitsdefinition mit Kabinettsbeschluss vom 20.9.2017 politisch indossiert und damit ein gemeinsames Verständnis von Antisemitismus auf nationaler Ebene gelegt (vgl. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>; Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 20.5.2020, S. 74, online abrufbar <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.html>).

Nach der IHRA-Arbeitsdefinition können, unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes, unter anderem folgende Handlungen antisemitisch sein: Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden, falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen diese, zum Beispiel über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, kann Ziel antisemitischer Angriffe sein (vgl. BT-Drs. 19/10191, S. 1; BT- Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489). Dies ist etwa der Fall, wenn „Israel“ gesagt wird und „Juden“ gemeint sind und im Zusammenhang mit Israel antisemitische Bilder, Stereotype oder Adjektive verwendet oder Morde an Juden gerechtfertigt werden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 28) oder bei nachfolgenden oder vergleichbaren Äußerungen wie *„Die Israelis mischen seit jeher Gift in die Geschichte“* (Metapher des Giftmischens), *„Was seit 75 Jahren in Palästina stattfindet, lässt sich auch als Holocaust 2.0. bezeichnen“*, *„Ein Holocaust*

rechtfertigt keinen anderen“, „*Israel ist unser Unglück*“, oder anderweitigen ausdrücklichen Bezugnahmen auf die NS-Ideologie.

Handlungen mit Bezug zum Staat Israel, die nicht eindeutig als antisemitisch motiviert im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 eingeordnet werden können, können jedoch dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands und zum friedlichen Zusammenleben der Völker nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a entgegenstehen (siehe Nr. 10.1.1.1.3.1. und 10.1.1.1.3.2).

„Rassistisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn ihr die Vorstellung zugrunde liegt, dass in der Bevölkerung unterschiedliche Menschengruppen bestehen, gebildet anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen, insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen und in der Handlung zum Ausdruck kommt, dass Menschen aufgrund dieser Kriterien ungleichwertig seien (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14).

„Sonstig menschenverachtend motiviert“ ist eine Handlung, wenn in ihr zum Ausdruck kommt, dass einzelne Gruppen von Menschen (Frauen, Ausländer, Menschen mit Behinderung, Obdachlose) oder Menschen im Allgemeinen als minderwertig oder verächtlich angesehen werden. Die vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe wird als Rechtfertigung dazu missbraucht, Menschenrechte eines anderen Menschen zu negieren und seine Menschenwürde zu verletzen (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14). Menschenverachtend motiviert in diesem Sinne können u.a. auch Handlungen sein, die gegen das Geschlecht (Partnerschaftsgewalt, Hassrede) oder gegen die sexuelle Orientierung, d.h. gegen die Freiheit des Auslebens der sexuellen Orientierung eines anderen Menschen, gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 15 und BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff. und 19), beispielsweise bei homophoben bzw. homosexuellenfeindlichen Handlungen, d.h. wenn in der Handlung eine abwertende Einstellung gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen zum Ausdruck kommt, vgl. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/sexuelle-identitaet-node.html>.

Zur Auslegung des Begriffs der antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlung können sinngemäß die § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zugrunde zu legenden Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

10.1.1.1.2 Zu Nummer 1 Loyalitätserklärung; Erklärungstext

Die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*

c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er neben den Bekenntnissen in Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 die Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) *gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

10.1.1.1.2.0 Der Loyalitätserklärung entgegenstehende Tatbestände

Der Wortlaut der Bestandteile der nach Nummer 1 abzugebenden Erklärung entspricht § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Zur Begriffsklärung der in der Loyalitätserklärung abgebildeten Schutzgüter können daher die §§ 3, 4 BVerfSchG herangezogen werden.

10.1.1.1.2.1 Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterungen

„Verfassungsfeindliche Bestrebungen“ im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die Bundesrepublik Deutschland beruht, zu beeinträchtigen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b BVerfSchG; in der Rechtsprechung zu § 11 Satz 1 Nummer 1 u.a. bejaht worden bei Salafismus, Hamas, Volksfront zur Befreiung Palästinas – PFLP, Islamische Gemeinschaft Mili Görüs e.V. (IGMG), PKK, „Ansar-al-Islam“ – AAI, „Hezb-i Islami Afghanistan“, vgl. im Übrigen Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, Registeranhang, S. 391 ff., online <https://bmi.bund.de/VSB2023>, sowie die Register in den Verfassungsschutzberichten der Länder).

Der Antragsteller „verfolgt“ Bestrebungen in diesem Sinne, wenn er in Kenntnis der Tatsachen diese durch eigene Handlungen aktiv vorantreibt. Solche Handlungen liegen etwa in der aktiven und betätigten Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nummer 1 verfolgt, namentlich an herausgehobener Stelle (Führungsposition), die eigene Durchführung

von Handlungen, welche die in der gesetzlichen Vorschrift genannten Ziele verfolgen, oder die maßgebliche, mitentscheidende oder -gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Aktivitäten durch Dritte. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die eigenen Handlungen objektiv geeignet sind, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben.

10.1.1.1.2.2 Unterstützen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterung

Als „Unterstützung“ ist (bereits) jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nummer 1 objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung solcher Bestrebungen, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele.

Dass der Antragsteller Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung beispielsweise von Unterstützern ausländischer terroristischer Organisationen oder islamistischer Gruppierungen auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (vgl. BT-Drs. 14/533 S. 18 f.). Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die dem Antragsteller zustehenden Grundrechte (Artikel 4 und 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen sind.

10.1.1.1.3 Zu Nummer 1a Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges; Bekenntnistext

Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich bekenne mich

- a) zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie*
- b) zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.“*

Auch für dieses Bekenntnis gilt, dass es von einer inneren Hinwendung getragen sein muss und kein Lippenbekenntnis sein darf (siehe Nr. 10.1.1.1.0).

10.1.1.1.3.1 Zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens; Begriffserläuterungen

Mit dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands wird ein elementarer in der Bundesrepublik geltender Grundsatz abgebildet: Das Grundgesetz ist Gegenentwurf zum Totalitarismus des NS-Regimes. Dies hat für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägende Bedeutung (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 10 und BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300, 328 (321) „Wunsiedel“, Rn. 52 bei juris).

Daraus folgt, dass Deutschland aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere historische Verantwortung gegenüber den Jüdinnen und Juden in Deutschland und in der Welt hat. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Ablehnung jeder Form von Antisemitismus (siehe Nr. 10.1.1.1.1.),
- die Ablehnung jeden Vergessens, Verschweigens oder Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas,
- die Anerkennung des besonderen und engen Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere, dass die Sicherheit und das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehören (vgl. BT-Drs. 20/9149, S. 2 f. / BT-Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489; BR-Drs. 647/23 / BR-Plenarprotokoll, Sitzung vom 2.2.2024, S. 19).

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens zu hinterfragen (vgl. zur Orientierung die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>, sowie für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung Nr. 10.1.1.1.1); im Falle nachgewiesener antisemitischer Motivation können sie auch von § 10 Absatz 1 Satz 3 erfasst sein und dann auch einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehen:

- Bestreiten der Tatsache oder des Ausmaßes des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust),
- der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen, sowie
- nachfolgende oder vergleichbare Aussagen:
 - „*From the River to the Sea*“, gegebenenfalls mit Zusatz „*Palestine will be free*“,
 - „*Bombardiert Tel Aviv*“, „*Tod, Tod, Israel*“, „*Mit Seele und Blut erlösen wir dich, Aqsa*“, „*Kindermörder Israel*“,
 - Verwenden von Landkarten, auf denen das Gebiet des Staates Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde vollständig mit den Farben der palästinensischen Flagge ausgefüllt ist (schwarz, rot, weiß, grün),

soweit die jeweilige Handlung in Zusammenhang steht mit einem ausdrücklichen Aufruf zu gewaltsamen Handlungen gegen den Staat Israel, insbesondere bei Forderungen nach einer Auslöschung Israels beziehungsweise der Errichtung eines rein palästinensischen Staates auf dem heutigen Gebiet des Staates Israel. Dies kann beispielsweise angenommen werden, bei konkretem Bezug zu Terrororganisationen wie der HAMAS, oder in unmittelbar kommentierendem Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023.

10.1.1.1.3.2 Zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges (Friedensgebot); Begriffserläuterungen

Dem Antragsteller soll mit dem Bekenntnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a außerdem vor Augen geführt werden, dass das friedliche Zusammenleben der Völker, insbesondere das Verbot des Angriffskrieges, in Deutschland Verfassungsrang haben (Verbot friedensstörender Handlungen, vgl. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 GG).

Hierbei handelt es sich um eine Wertentscheidung der Verfassung für den Frieden in der Welt, die unter dem Eindruck des deutschen Angriffs auf die Republik Polen und der Folgen des Zweiten Weltkriegs getroffen und mit dem Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland dahingehend bekräftigt wurde, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird („Zwei-plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II 1317).

Friedensstörende Handlungen, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, sind somit von Verfassungs wegen geächtet. Das Friedensgebot des Grundgesetzes ist bis heute als Wertmaßstab prägend für die herrschende Anschauung in Deutschland. Der Antragsteller muss sich dieser Wertentscheidung als tragendem Verfassungsprinzip in Deutschland glaubhaft zuwenden (siehe oben Nr. 10.1.1.1.0).

Unter anderem die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf das Friedensgebot des Grundgesetzes zu hinterfragen (siehe zum weiteren Verfahren Nr. 10.1.1.1.4; für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung siehe Nr. 10.1.1.1.1):

- Aufrufe zu Gewalt und Terror gegen einen auswärtigen Staat, insbesondere die Forderung nach dessen Auslöschung,
- Verherrlichen oder Verharmlosen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (Aggression) oder anderer Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (Kriegspropaganda), zum Beispiel in Form der unterstützenden Verwendung des „Z-Symbols“ der russischen Streitkräfte im Ukraine-Krieg,
- Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

10.1.1.1.4 Verfahren bei Anhaltspunkten für inhaltlich unrichtige Bekenntnisse oder einer falschen Loyalitätserklärung

Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass die Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands inhaltlich unrichtig sind oder eine falsche Loyalitätserklärung abgegeben wurde, ist die Einbürgerung ausgeschlossen (vgl. § 11 Satz 1 Nummern 1 und 1a).

Wurde die Einbürgerungsurkunde bereits ausgehändigt, kann bis zu zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 eine Rücknahme der Einbürgerung in Betracht kommen.

Eine allgemeine Überprüfung der inneren Einstellung des Antragstellers erfolgt nicht. Werden im Einbürgerungsverfahren aber konkrete Tatsachen bekannt, aus denen auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 geschlossen werden kann, muss geklärt werden, ob der Inhalt der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllt sind.

Tatsachen, aufgrund derer die inhaltliche Richtigkeit der Bekenntnisse zu hinterfragen ist, können zum Beispiel im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, durch Mitteilung anderer Behörden oder infolge der Regelanfrage nach § 37 Absatz 2 bekannt werden, oder sich aus der Ausländerakte oder der Asylakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergeben.

Werden Tatsachen bekannt, die beispielsweise die unter die Nr. 10.1.1.1.1, 10.1.1.1.3.1 und 10.1.1.1.3.2 enthaltenen Begriffserläuterungen ausfüllen, so ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers und, soweit erforderlich, in einem ergänzenden Gespräch zu hinterfragen, ob der Antragsteller sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abgebildeten elementaren Grundsätzen innerlich glaubhaft zuwendet und kein Lippenbekenntnis abgibt (vgl. § 24 VwVfG - Untersuchungsgrundsatz).

Es ist anhand einer Gesamtschau aller der Staatsangehörigkeitsbehörde bekannt gewordenen und im Rahmen der persönlichen Vorsprache hinterfragten Tatsachen und Äußerungen des Antragstellers sowie aller relevanten Begleitumstände zu bewerten, ob die Bekenntnisse nicht unter innerem Vorbehalt abgegeben wurden und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch daher nicht gegeben sind. Bloße Zweifel an der inneren Einstellung ohne entsprechende objektivierbare Tatsachen können dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden.

Im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung kann die Staatsangehörigkeitsbehörde standardisierte oder für den konkreten Einzelfall erstellte Fragenkataloge bzw. Gesprächsleitfäden verwenden. Die Fragen müssen geeignet sein, ohne Unterschied nach Religionszugehörigkeit auf Grund der religiösen Anschauungen oder der Herkunft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung zu überprüfen. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bekenntnisse können sich im Gespräch beispielsweise aufgrund widersprüchlichen und ausweichenden Antwortverhaltens des Antragstellers ergeben oder verfestigen.

Macht der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Vorsprache geltend, dass er sich von einzelnen mit konkreten Tatsachen belegten Handlungen im Sinne der Nr. 10.1.1.1.1.1., 10.1.1.1.3.1 und 10.1.1.1.3.2 und Bestrebungen im Sinne der Nr. 10.1.1.1.2.1 abgewandt hat, muss er dies glaubhaft machen. Für ein glaubhaftes Abwenden kommt es im jeweiligen Einzelfall auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an, die die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse oder der Loyalitätserklärung begründet. Je gewichtiger die Anhaltspunkte für ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine falsche Loyalitätserklärung sind (unter anderem Häufigkeit, enger zeitlicher Zusammenhang), desto höhere Anforderungen gelten für ein glaubhaftes Abwenden.

10.3 Aufenthaltszeitverkürzung wegen besonderer Integrationsleistungen

Die Voraufenthaltsdauer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Nachweis besonderer Integrationsleistungen,
2. Vorliegen der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 und
3. Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

10.3.1 Besondere Integrationsleistungen; Begriffserläuterungen

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehören insbesondere im Bundesgebiet erbrachte besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Nur im Inland erbrachte Integrationsleistungen können eine Verkürzung der im Bundesgebiet abzuleistenden Voraufenthaltszeit rechtfertigen; im Ausland erbrachte Integrationsleistungen sind nicht geeignet, eine soziale, politische und gesellschaftliche Integration im Bundesgebiet zu vermitteln.

Berufsqualifizierende Leistungen können insbesondere an Berufsfachschulen, beruflichen Oberschulen oder Ausbildungsbetrieben erbracht werden; berufsqualifizierend sind auch Leistungen an Hochschulen und Fachhochschulen.

Das alleinige Bestehen einer Teilleistung bzw. der erfolgreiche Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Berufsqualifizierungsmaßnahme ist als Nachweis einer besonderen Integrationsleistung nicht ausreichend. Erforderlich sind grundsätzlich überdurchschnittliche oder herausragende Leistungen in Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf.

In Anbetracht der bei Geltendmachung besonderer Integrationsleistungen nur kurzen im Inland verbrachten Voraufenthaltszeit kann nicht allein auf Abschlüsse abgestellt werden. Daher kommen auch besonders gute Teilleistungen in diesen Bereichen in Betracht (u.a. Zeugnisse, Zwischenprüfungen und Leistungsnachweise), die aber eine nicht nur untergeordnete Bedeutung an der Gesamtleistung (z. B. Ausbildungs- oder Schul-/Fachhochschul-/Hochschulabschluss) haben müssen. Es ist zudem die Prognose erforderlich, dass aufgrund der erbrachten Teilleistung eine besonders gute Gesamtleistung angenommen werden kann.

Als Vergleichsgruppe für das Vorliegen besonders guter Leistungen sind Personen in dem jeweiligen Ausbildungs- oder Berufsgebiet heranzuziehen. Besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen können beispielsweise durch Zeugnisse, Leistungsnachweise oder eine Arbeitgeberbescheinigung belegt werden.

Überdurchschnittliche Sprachkenntnisse werden nach der durch das StARModG erfolgten Gesetzesänderung nunmehr bereits tatbestandlich für eine Verkürzung

der Aufenthaltszeit vorausgesetzt. Die nachzuweisenden Deutschkenntnisse der Stufe C 1 GER sowie die Lebensunterhaltssicherung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 tragen dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis Rechnung. Sofern der Antragsteller darüber hinausgehend Deutschkenntnisse der Stufe C 2 nachweist, können diese im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden (siehe Nr. 10.3.4.1).

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehört auch bürgerschaftliches Engagement. Unter bürgerschaftlichem Engagement ist der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verstehen (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 EhrenamtStiftG).

Zu bürgerschaftlichem Engagement gehören insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr, dem THW oder anderen Rettungsorganisationen oder bei sozialen Diensten oder Vereinen im sportlichen, sozialen, politischen, gewerkschaftlichen oder kulturellen Bereich, mit denen ein den Durchschnitt übersteigender Wille zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird. Hierzu gehören auch Zeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres, sofern diese im Bundesgebiet geleistet wurden.

Die besondere Integrationsleistung muss über einen längerdauernden Zeitraum regelmäßig und nachhaltig erbracht worden sein; eine kurzfristige Betätigung ist nicht ausreichend.

10.3.2 Nachweis wirtschaftlicher Integration

Der Antragsteller muss uneingeschränkt imstande sein, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig zu bestreiten, ohne auf öffentliche Transferleistungen angewiesen zu sein (vgl. im Einzelnen Nr. 8.1.1.4).

10.3.3 Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C1 GER

Der Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C1 GER ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen.

Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können die Übersicht der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Prüfungen zum Nachweis des Sprachniveaus C1 nach GER für die Teilnahme an BAMF-Kursen sowie für die Zulassung der Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/SprachnachweiseZertifikate/anerkannte-c1-nachweise.html?nn=282388>) und das Merkblatt und FAQ zum C1-Sprachnachweis für Sprachmittler für das Asylverfahren (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/merkblatt-deutsch-c1-sprachmittlung.html?nn=282500>) als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden.

10.3.4 Ermessensausübung

10.3.4.1 Verkürzungsermessen („auf bis zu drei Jahre“)

Hat der Antragsteller besondere Integrationsleistungen nachgewiesen und sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration gem. § 8 Absatz 1 Nummer 4 sowie an den Sprachnachweis der Stufe C 1 GER erfüllt, ist Ermessen eröffnet für eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit „auf bis zu drei Jahre“. Der mögliche Verkürzungszeitraum liegt demgemäß unterhalb der Regelvoraufenthaltsdauer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 von fünf Jahren und endet bei maximal drei Jahren.

Damit besteht ein individueller, auf den Einzelfall bezogener Absenkungsspielraum, der entsprechend dem Zweck der Vorschrift auszuüben ist.

Zweck der Regelung ist, einen Anreiz für Integrationsbemühungen zu setzen, indem eine schnellere Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt wird, wenn sich der Antragsteller aktiv um seine Integration bemüht und erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen hat, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren.

Die im Hinblick auf den Verkürzungszeitraum bewusst flexibel ausgestaltete Regelung ermöglicht eine an den individuellen Umständen des Einzelfalls ausgerichtete Verkürzung der Voraufenthaltszeit. Dabei sind die erbrachte besondere Integrationsleistung bzw. erbrachten Integrationsleistungen gemessen am geleisteten Umfang und ihrer Bedeutung zu gewichten. Es ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, bei der auch mehrere Leistungen zusammengenommen eine privilegierte Einbürgerung rechtfertigen können, die jeweils für sich genommen eine Verkürzung der Voraufenthaltszeiten nicht rechtfertigen würden.

10.3.4.2 Entschließungsermessen („kann“)

Werden die hohen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist in der Regel eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit vorzunehmen.

Bestehen jedoch Umstände, die Anlass zu Zweifeln geben, ob eine hinreichende Integration in die deutschen Lebensverhältnisse in der verkürzten Voraufenthaltszeit bereits gelungen ist, kann es geboten sein, das Ermessen dahingehend auszuüben, eine vorzeitige Einbürgerung nicht vorzunehmen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Verurteilung wegen Bagatelldelicten erfolgt ist, die dem Grunde nach einer Einbürgerung gem. § 12 a zwar nicht entgegenstehen, die in Anbetracht der nur kurzen Voraufenthaltszeit, in der sie begangen wurden, aber Anlass gibt abzuwarten, ob der Antragsteller künftig (bis zum Erreichen des Regelvoraufenthalts) straffrei bleibt.

Zu Nummer 3 – Bestreiten können des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch; Ausnahmen

10.3.0 Allgemeines

Mit der Neufassung der Nummer 3 wird der Grundsatz der hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker im Gesetz verankert. Einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 hat danach nur, wer den eigenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) bestreiten kann.

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in den Buchstaben a) bis c) ausdrücklich benannt (siehe hierzu Nr. 10.3.2.1, 10.3.2.2 und 10.3.2.3). In diesen Fällen steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII einem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Durch die Beschränkung auf drei enumerativ benannte Fallkonstellationen werden die Ausnahmemöglichkeiten für einen unschädlichen SGB II/XII-Bezug restriktiver gefasst. Die bisherige allgemeine Ausnahmeregelung, wonach die Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen unschädlich war, wenn der Antragsteller ihn nicht zu vertreten hatte, wurde gestrichen.

Der den Ausnahmen in Buchstaben a) bis c) vorangestellte Einleitungssatz „von dieser Voraussetzung wird abgesehen“ bezieht sich daher auf die eine hinreichende Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich ausschließende Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII. Er dispensiert nicht von der allgemeinen Voraussetzung, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten können muss, sondern regelt, dass ein SGB II/XII-Bezug unschädlich ist, wenn eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt.

Ein „bestreiten können“ des Lebensunterhalts bedeutet nicht nur, dass dieser im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag aus eigenen Einkünften gedeckt sein muss, sondern beinhaltet auch eine Nachhaltigkeitsprognose, bei der festzustellen ist, ob der Lebensunterhalt auch in absehbarer Zukunft eigenständig gesichert werden kann und Leistungen nach dem SGB II/XII voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden müssen. Eine Nachhaltigkeitsprognose ist daher ebenso bei den Ausnahmeregelungen nach Buchstaben a) bis c) vorzunehmen (siehe hierzu Nr. 10.3.2.1, 10.3.2.2 und 10.3.2.3).

Nimmt der Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch und liegt kein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis c) vor, kann für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 a.F. nicht zu vertreten gewesen wäre, eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern (siehe dazu Nr. 8.2.1).

10.3.1 Grundsätze für das „Bestreiten können“ des Lebensunterhalts; kein Einbürgerungsanspruch bei Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII

Grundsätzlich muss der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII bestreiten können.

Einem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht daher entgegen, wenn der Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII tatsächlich in Anspruch nimmt und keine Ausnahme nach den Buchstaben a) bis c) greift. Der Umstand, dass ein Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII tatsächlich in Anspruch nimmt, er aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag dem Grunde nach einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII besitzt, ist im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose zu berücksichtigen (siehe Nr. 10.3.1.3).

10.3.1.1 Die Feststellung, ob der Lebensunterhalt im oben genannten Sinne bestritten werden kann, erfordert einen Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln. Zum Lebensunterhalt gehören der Regelbedarf (Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens), gegebenenfalls Mehrbedarfe und der Bedarf für Unterkunft und Heizung (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Sonstige Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Erziehungs- und Elterngeld, Renten aus der Sozialversicherung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören grundsätzlich zu den berücksichtigungsfähigen Existenzmitteln, deren Inanspruchnahme einem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegensteht. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose kann aber beispielsweise der Bezug von Wohngeld unter bestimmten Bedingungen der Annahme einer hinreichenden Sicherung des Lebensunterhalts entgegenstehen (siehe Nr. 10.3.1.3).

Eine Altersvorsorge ist dann Teil des Lebensunterhalts eines erwerbsfähigen Antragstellers, wenn eine Altersvorsorge bei einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lebenslage und Erwerbssituation üblich und zumutbar ist (zum Beispiel durch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen vergleichbaren Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens, bei Selbstständigen beispielsweise durch private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung oder Immobilienbesitz).

Der Antragsteller hat aktuelle Nachweise über sein Einkommen (z.B. Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise, Rentenbescheide), Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung sowie gegebenenfalls über eine entsprechende Altersvorsorge zu erbringen. Bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind neben den aktuellen Nachweisen in der Regel auch die Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre vorzulegen.

Verfügt der Antragsteller nicht über eigenes Einkommen und besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen einen Familienangehörigen (z.B. gegen den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder gegen die Eltern), so sind

die entsprechenden Nachweise des beziehungsweise der Unterhaltspflichtigen zu erbringen.

10.3.1.2 Es ist zu prüfen, ob die eigenständige wirtschaftliche Sicherung des Lebensunterhalts auch nachhaltig ist. Dazu ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII zu sichern. Die bisherige Erwerbsbiographie und die gegenwärtige berufliche und wirtschaftliche Situation des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Allgemeine Risiken des Arbeitsmarktes oder das relativ höhere Arbeitsmarktrisiko von Personen, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, stehen einer positiven Prognose nicht entgegen.

Im Rahmen der Bewertung der Erwerbsbiographie kann dem Antragsteller für die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII ursächliches vergangenes Verhalten nicht ohne jede zeitliche Grenze entgegengehalten werden. Vergangenes Verhalten ist in der Regel nicht mehr zu berücksichtigen, wenn es länger als 10 Jahre zurückliegt (vgl. Wertung des § 35 Absatz 3). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch ein vor diesem Zeitraum liegendes Verhalten des Antragstellers Berücksichtigung finden, wenn dieser nachhaltig zu erkennen gegeben hat, dass er tatsächlich kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit hat, beispielsweise indem er über mehrere Jahre keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und es aufgrund einer solchen zu vertretenden Arbeitslosigkeit versäumt, Rentenansprüche für das Alter zu erwerben. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der Erwerbsbiographie des Antragstellers kann insbesondere auch negativ ins Gewicht fallen, wenn dieser es ab dem Zeitpunkt des Erwerb eines dauerhaften Bleiberechts in Deutschland unterlässt, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (siehe insgesamt VGH Mannheim, Urteil vom 12.3.2008 – 13 S 1487/06, juris).

An die prognostische Beurteilung sind sowohl hinsichtlich des Prognosezeitraums als auch der Prognosesicherheit keine überspannten Anforderungen zu stellen. Bestreitet der Antragsteller nachweislich seit mindestens 5 Jahren den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII aus eigenen Einkünften, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass er in überschaubarer Zukunft entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen wird.

Aus der Ausnahmeregelung zu Buchstaben b) folgt nicht, dass eine nachhaltige Lebensunterhaltssicherung nur angenommen werden kann, wenn eine Erwerbstätigkeit mindestens über 20 Monate innerhalb der letzten zwei Jahre bestanden hat. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, insbesondere die bisherige Erwerbsbiographie des Antragstellers, den Bildungs-/Ausbildungsstand und die Ausgestaltung des gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnisses.

Die anzustellende Nachhaltigkeitsprognose kann im Einzelfall negativ ausfallen, wenn der Antragsteller Wohngeld bezieht, dieses eine wesentliche Einnahmequelle ist und der Antragsteller nur deshalb (vorübergehend) Wohngeld anstelle von dem Grunde nach zustehenden Leistungen nach dem SGB II oder XII in

Anspruch nimmt, um seine Einbürgerung nicht zu gefährden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 20.11.2014 – 19 E 1155/14 –, Rn. 6 bei juris).

Nimmt der Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch, geht aber aus den Angaben des Antragstellers nicht hinreichend hervor, mit welchen Mitteln er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreitet, insbesondere bei nur geringen Einkünften, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Leistungsbehörde um Stellungnahme ersuchen, ob der Antragsteller oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII haben (§ 32 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

10.3.2 Ausnahmen: Unschädlichkeit des Bezugs von Leistungen nach SGB II oder XII

In den drei nachfolgend beschriebenen Fallgestaltungen steht eine tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII dem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Um dem Zweck der Sicherung einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration von Einzubürgernden angemessen Rechnung zu tragen, ist auch bei den drei Ausnahmegruppen a) bis c) eine Nachhaltigkeitsprognose anzustellen (siehe Nr. 10.3.2.1.3., 10.3.2.2.3 und 10.3.2.3.1).

10.3.2.1 Erste Ausnahme: „Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogene Ehegatten“ (Buchstabe a)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.6.1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.6.1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat.

10.3.2.1.1 Begriff der Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogenen Ehegatten

Für den Begriff des Gastarbeiters beziehungsweise Vertragsarbeitnehmers und des im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten siehe Nr. 10.4.3.1.

10.3.2.1.2 Nichtvertretenmüssen des SGB II/XII-Leistungsbezugs

Ein Antragsteller im Sinne des Buchstaben a), der den Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht eigenständig sichern kann und deshalb Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nimmt, darf dies nicht zu vertreten haben.

Ob ein „Vertretenmüssen“ im Sinne des Buchstaben a) vorliegt, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. zu beurteilen. Hiernach hat der Antragsteller die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII im Allgemeinen zu vertreten, wenn er durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Nicht zu vertreten hat ein Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungsbezug insbesondere dann, wenn er nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze aufstockende Leistungen bezieht, obwohl eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiographie gegeben ist, er aber im Rahmen seiner Beschäftigung(en) nur geringe Einkommen erzielt hat.

Im Übrigen hat der Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungsbezug nicht zu vertreten, wenn er die Leistungen wegen Arbeitsplatzverlustes in Anspruch nimmt, der Arbeitsplatzverlust in gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Ursachen begründet ist und der Antragsteller sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht hat.

Ob sich der Antragsteller nach Art und Umfang hinreichend um eine neue Beschäftigung bemüht hat, ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind insbesondere einzubeziehen:

- Individuelle Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere berufliche Qualifikation und Alter des Antragstellers,
- Dauer der Beschäftigungslosigkeit,
- Anzahl, Qualität und Ernsthaftigkeit der Bewerbungen,
- gegebenenfalls wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 159 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) oder andere Hinweise auf eine etwaige Arbeitsunwilligkeit.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage, ob hinreichende Eigenbemühungen des Antragstellers vorliegen, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde einholen (§ 32 Satz 1 StAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

10.3.2.1.3 Nachhaltigkeitsprognose

Ist der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Einkünften zu decken und ist dies auf ein ihm zurechenbares und für den aktuellen Bezug von SGB II/XII-Leistungen mitursächliches Verhalten zurückzuführen, ist bei der Gruppe der sogenannten Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer zu berücksichtigen, dass diese bereits seit langem ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsprognose nicht überspannt werden dürfen, um ihnen eine Einbürgerungschance zu belassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22/08 –, Rn. 28 bei juris). Da sich die Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer in der Regel bereits im Rentenbezug befinden oder in absehbarer Zeit das Renteneintrittsalter erreichen, können in früheren Zeiten gesetzte Ursachen für eine defizitäre Altersvorsorge nicht mehr ausgeglichen werden und sind damit nicht mehr revidierbar. Liegen diese Ursachen

außerhalb der Zurechnungsgrenzen (vgl. hierzu Nr. 10.3.1.2), haben die Antragsteller für einen (ergänzenden) SGB-Leistungsbezug nicht mehr einzustehen.

10.3.2.2 Zweite Ausnahme: „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“ (Buchstabe b)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war.

10.3.2.2.1 Begriff der „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“

Der Antragsteller ist erwerbstätig, wenn er

- eine nichtselbstständige Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, oder
- eine selbstständige Tätigkeit

ausübt.

In Vollzeit übt der Antragsteller eine nichtselbstständige Beschäftigung aus, wenn er regelmäßig die übliche beziehungsweise tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten soll. Eine bestimmte Wochenstundenzahl ist nicht zu fordern. Entscheidend kann die Arbeitszeit der Gesamtheit aller Arbeitnehmer eines Betriebs sein, beziehungsweise die branchenübliche Wochenarbeitszeit. Eine Beschäftigung wird nicht in Vollzeit ausgeübt, wenn der Antragsteller sie in Teilzeit oder als geringfügige Beschäftigung ausübt.

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit entspricht vom Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, wenn auf Basis vorgelegter Nachweise nach Nr. 10.3.2.2.2 zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass sie den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit des Antragstellers darstellt, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn er sie mehr als 30 Wochenstunden ausübt. Gegebenenfalls kann ein Nachweis durch eigene Aufzeichnungen ergänzend verlangt werden.

10.3.2.2.2 Der Antragsteller hat über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit geeignete Nachweise beizubringen.

Zum Nachweis einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit in Vollzeit können vorgelegt werden:

- Aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- Kopie des Arbeitsvertrages.

Zum Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung können beispielsweise vorgelegt werden:

- Letzter Einkommensteuerbescheid,
- Kontoauszug der letzten 6 Monate,
- aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung,

- betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Bescheinigung des Steuerberaters.

10.3.2.2.3 Nachhaltigkeitsprognose

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, besteht die Regelvermutung, dass sie auch in der absehbaren Zukunft einer Vollzeittätigkeit nachgehen und allenfalls aufstockende Leistungen nach SGB II/XII in Anspruch nehmen werden.

Haben jedoch in der dem Zweijahreszeitraum vorangegangenen Zeit längerdauernde Phasen eines Sozialleistungsbezugs stattgefunden (AsylbLG, SGB II/XII), muss im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose unter Einbeziehung der bisherigen Aufenthalts- und Erwerbsbiographie und der gegenwärtigen beruflichen Situation des Antragstellers (u.a. befristete oder unbefristete Ausgestaltung des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses) prognostisch eingeschätzt werden, ob der Antragsteller voraussichtlich auch in der absehbaren Zukunft in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt weitestgehend eigenständig zu sichern (siehe auch Nr. 10.3.0). Bei negativer Prognose werden die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt.

10.3.2.3 **Dritte Ausnahme: „familiäre Gemeinschaft mit minderjährigem Kind und Vollzeit-Erwerbstätigem“ (Buchstabe c)**

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer nach Maßstabe von Buchstabe b) erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt.

10.3.2.3.1 Begriff des „Leben in familiärer Gemeinschaft“

Eine familiäre Gemeinschaft setzt eine eheliche beziehungsweise partnerschaftliche Gemeinschaft im Sinne eines Zusammenlebens mit gemeinsamer Lebens- und in der Regel auch Haushaltsführung voraus.

Ein häusliches Zusammenleben ist nicht zwingend erforderlich, wenn besondere Umstände, zum Beispiel berufliche Gründe, eine getrennte Haushaltsführung nachvollziehbar machen. In jedem Falle muss das familiäre Zusammenleben über eine bloße Begegnungsgemeinschaft hinausgehen.

10.3.2.3.2 Einschränkung der Auslegung; Nachhaltigkeitsprognose

Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c) soll Konstellationen erfassen, in denen ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner in Vollzeit erwerbstätig ist, der andere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (Antragsteller) aber wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes nicht oder nur eingeschränkt

erwerbstätig sein kann oder aus anderen Gründen ohne Verletzung seiner Erwerbsobliegenheiten keine oder keine ausreichende Erwerbstätigkeit ausübt.

Vom Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung sind hingegen Fallgestaltungen nicht mehr umfasst, in denen eine Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht gegeben ist, etwa weil es bereits älter ist und auch kein besonderer Betreuungsbedarf besteht, und der Antragsteller zumutbar eine Erwerbstätigkeit ausüben könnte, dies aber nicht tut. Dies ginge über das hinaus, was nach der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung des „Nichtvertretenmüssens“ eine Einbürgerung trotz Inanspruchnahme von SGB II oder XII Leistungen zugelassen hätte. Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der eigenständigen wirtschaftlichen Integration stärken und die Ausnahmen für eine unschädliche Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen gegenüber der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung auf Fallkonstellationen beschränken, in denen ein nachhaltiges Bemühen um eine ausreichende wirtschaftliche Integration gegeben ist (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 33).

Einbezogen werden können noch Fallgestaltungen, in denen zwar keine durchgehende Betreuungsnotwendigkeit für das minderjährige Kind besteht, aber der Antragsteller keine hinreichende Erwerbstätigkeit findet, weil dann unter Zugrundelegung der gesetzgeberischen Wertung bei einem in Vollzeit tätigen Ehegatten unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Wertung aus Art. 6 Absatz 1 GG eine wirtschaftliche Integration des gesamten Familienverbundes noch angenommen werden kann. Diese Annahme ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn der Antragsteller seine Erwerbsobliegenheiten verletzt und eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit, die eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen entbehrlich machen würde, nicht ausübt.

Dies folgt auch aus der vorzunehmenden Nachhaltigkeitsprognose: Es ist in diesen Konstellationen davon auszugehen, dass auch in absehbarer Zukunft SGB II/XII-Leistungen bezogen werden, weil der aktuelle Leistungsbezug nicht durch eine Betreuungssituation bedingt ist, die mit Älterwerden des Kindes entfallen wird und dann eine hinreichende Erwerbstätigkeit möglich macht, sondern darauf beruht, dass eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird.

10.3.2.3.3 Einbürgerung des minderjährigen Kindes

Wird eine Miteinbürgerung des minderjährigen Kindes bzw. mehrerer in familiärer Gemeinschaft befindlicher minderjähriger Kinder beantragt, ist die Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts im Hinblick auf das minderjährige Kind als erfüllt anzusehen, da es aufgrund der tatbestandlichen Einbeziehung von der dem Antragsteller eröffneten Privilegierung des Buchstaben c) mit erfasst wird.

Außerhalb einer Miteinbürgerung nach Absatz 2 kann eine Ermessenseinbürgerung des minderjährigen Kindes nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommen (siehe Nr. 8.2.2.6).

10.3.2.3.4 Fehlender Vollzeiterwerb eines Ehegatten bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten in Teilzeit

Fehlt es an der Vollzeittätigkeit eines Ehegatten, sind im Falle des Buchstaben c) der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner und der Antragsteller aber aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes beide jeweils in Teilzeit erwerbstätig, oder ist der Antragsteller alleinerziehend und lebt mit einem betreuungsbedürftigen minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft, kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen (siehe Nr. 8.2.2.3.).

10.4.3 Nachweis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer

Für den Personenkreis der sogenannten Gastarbeiter sowie Vertragsarbeitnehmer reicht es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 aus, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

10.4.3.1 Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer; nachgezogener Ehegatte

10.4.3.1.1 Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer; Begriffserläuterungen

Sogenannter Gastarbeiter ist, wer auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 eingereist ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind:

Italien (20.12.1955), Spanien (29.03.1960), Griechenland (30.03.1960), Türkei (01.09.1961), Marokko (21.5.1963), Portugal (17.03.1964), Tunesien (18.10.1965) und Jugoslawien (04.02.1969) – betreffend Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien.

Sogenannter Vertragsarbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 13. Juni 1990 in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingereist ist.

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind:

Polen (17.03.1963), Ungarn (26.05.1967), Algerien (11.04.1974), Kuba (23.7.1975), Mosambik (24.02.1979), Vietnam (09.07.1980), Mongolei (26.02.1982), Angola (vorläufige Anwendung ab 29.03.1985) und China (09.04.1986).

10.4.3.1.2 Nachweis des Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer

Der Antragsteller trägt die Darlegungslast unter Beibringung von Indizien für seinen Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer.

Als Nachweise kommen insbesondere der Arbeitsvertrag, die Aufenthaltserlaubnis, die Arbeiterlaubnis, der Sichtvermerk oder auch teilweise eine Legitimationskarte

in Betracht, welche die Arbeitserlaubnis und den Sichtvermerk ersetzt hat. Sind diese Unterlagen auf Grund der länger zurückliegenden Zeit nicht mehr vorhanden, kann auch ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag für das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ausreichend sein, sofern dies durch entsprechende Indizien gestützt wird.

Ein Indiz für die Einreise im Rahmen der genannten Abkommen kann ein im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichertes Datum der Ersteinreise sein, welches nach Inkrafttreten des Abkommens und vor dem Datum der gesetzlich vorgesehenen spätesten Einreise liegt. Ein fehlendes Datum der Ersteinreise in diesem Zeitraum lässt andererseits aber nicht verlässlich den Schluss darauf zu, dass die betroffene Person nicht zu den sogenannten Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern gehört.

Das Datum der Ersteinreise kann die Staatsangehörigkeitsbehörde im AZR nach §§ 10 Absatz 1, 14 Absatz 1 Nummer 4 AZRG abfragen, auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 22 Absatz 1 Nummer 8d AZRG¹.

Ein Indiz für eine Einreise bzw. Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der unter Nr. 10.4.3.1.1 genannten Abkommen kann für sogenannte Gastarbeiter auch der Rentenbescheid oder für Nichtrentenbezieher der Versicherungsverlauf mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung sein, welche von der Deutschen Rentenversicherung ausgestellt werden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, in welchem Zeitraum Beiträge gezahlt worden sind; aus welchem Grund und in welcher Beschäftigung und aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarung damals Beiträge gezahlt wurden, ist hingegen nicht ersichtlich und ist auch der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt.

Ein aktueller Versicherungsverlauf kann über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden:

Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung (www.eservice-drv.de)

Eine im Rentenbescheid oder im Versicherungsverlauf fehlende Berücksichtigung von Zeiten sind allerdings kein Beleg dafür, dass die Person nicht als Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hat, da nicht alle Beschäftigungsaufnahmen im Rahmen von verschiedenen Abkommen zur Zahlung von entsprechenden Beiträgen führten.

Sogenannte Vertragsarbeitnehmer haben im Rahmen des Arbeitskräfteabkommens der DDR für die Zeiten ihrer Beschäftigung keine Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung erworben, sondern nur im Heimatstaat.

Ein Indiz für eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens der ehemaligen DDR könnte eine Ablehnung der Berücksichtigung dieser Zeiten durch die Deutsche Rentenversicherung im Renten- oder Feststellungsbescheid sein, wenn Versicherte Zeiten aufgrund eines Arbeitskräfteabkommens der DDR geltend gemacht haben.

¹ Zum automatisierten Abrufverfahren siehe Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14. November 2023, Az. VII5.21000/1#1

Die betroffenen Antragsteller haben dann folgenden Ablehnungstext in ihrem Rentenbescheid bzw. Feststellungsbescheid:

„Der Zeitraum kann nicht als Beitragszeit vorgemerkt/anerkannt werden. Dies ist nicht möglich, weil Sie in diesem Zeitraum in der DDR im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens beschäftigt waren. Für diesen Zeitraum ist die Rentenversicherung in Ihrem Heimatstaat zuständig.“

Sofern der Antragsteller keine Nachweise oder Indizien beibringen kann, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde auch bei der Ausländerbehörde um Auskunft bitten, ob noch Unterlagen vorhanden sind, die den Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer belegen können.

10.4.3.1.3 Nachgezogener Ehegatte; Begriffserläuterung

Im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist ein Ehegatte grundsätzlich nur, wenn er innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren seinen Wohnsitz zu dem sogenannten Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer nach Deutschland verlegt hat. Für den zeitlichen Nachzug ist ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag, der durch Indizien gestützt wird, ausreichend.

10.4.3.2 Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse; Begriffserläuterung und Verfahren

Ist beim Antragsteller der Status als sogenannter Gastarbeiter / Vertragsarbeitnehmer oder nachgezogener Ehegatte zugrunde zu legen, genügt es hinsichtlich des Spracherfordernisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, dass er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. zu diesem Sprachniveau bereits Nr. 8.1.3.7 VAH-StAG 2015/StAR-VwV 2000).

Verfügt der Antragsteller über einen Sprachnachweis mindestens der Niveaustufe A 1 GER liegen die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse vor. Dem Antragsteller kann angeboten werden, einen Sprachnachweis zu erbringen, wenn er das zur Einbürgerung erforderliche Spracherfordernis auf diese Weise nachweisen möchte.

Legt der Antragsteller keinen Sprachnachweis vor, ist vom Besitz der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse auszugehen, wenn er nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde über diese verfügt. Ausreichend ist, dass der Antragsteller einfache Sätze mit alltäglichen Ausdrücken im Gespräch verstehen und verwenden kann, soweit der Gesprächspartner ihm gegenüber langsam und deutlich spricht und bereit ist zu helfen (Gegenstand des Gesprächs können beispielsweise Fragen zur eigenen Person und zur Familiensituation sowie einfach gestaltete Fragen zur eigenen Antragstellung sein).

Unter Zugrundelegung des vom Gesetzgeber verfolgten Regelungsziels, den sogenannten Gastarbeitern sowie Vertragsarbeitnehmern, die seit langer Zeit in

Deutschland leben, aber keine oder nur wenige Integrationsangebote erhalten haben, die Einbürgerung im Hinblick auf das Spracherfordernis zu erleichtern, ist bei der Feststellung der mündlichen Sprachkenntnisse kein strenger Maßstab anzulegen.

Die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse sind nicht gegeben, wenn der Antragsteller sich im persönlichen Gespräch nicht einmal auf einfache Art ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. (vgl. Nr. 28.2.4 VwV AufenthG).

10.4a Härtefallregelung für das Spracherfordernis

Zur Vermeidung einer Härte können die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu erbringenden ausreichenden Sprachkenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Antragsteller ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

Dies erfordert, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B1 GER trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Vorschrift ist als Ausnahmevorschrift zu verstehen und wegen der hohen Bedeutung der Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5. 2010 – 5 C 8/09, Rn. 30 bei juris) eng auszulegen.

Dem Betroffenen obliegt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Härtefall.

Dazu hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er ernsthafte und nachhaltige Bemühungen unternommen hat, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 GER zu erwerben. Hierzu genügen Belege über die Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen grundsätzlich allein nicht. Es ist vielmehr in der Regel nachzuweisen, dass Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B1 GER unternommen worden sind.

In Fällen, in denen es dem Antragsteller in zeitlicher Hinsicht nicht möglich ist, einen Sprachkurs zu besuchen, insbesondere wenn er einen nahen Angehörigen pflegt, ist dieser Umstand nachzuweisen sowie darzulegen, dass unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, z. B. unter Einbindung von Familienangehörigen, anderer Verwandter oder Pflegepersonen/-dienste die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht möglich war und ist.

Hinsichtlich der zu treffenden Feststellung, ob der Erwerb der Sprachkenntnisse bzw. die Teilnahme an Sprachkursen nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Durch das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft wesentlich erschwert“ wird die Zumutbarkeit im Rahmen der Härtefallregelung ausgestaltet.

Es kann erwartet werden, dass bestehende Defizite – soweit möglich und zumutbar – ausgeräumt werden; dies gilt ausdrücklich auch für Analphabeten. Analphabetismus ist – auch für erwachsene Menschen – kein nicht behebbares Schicksal (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010, 5 C 8/09, Rn. 20 bei juris). Daher kann auch nicht bei Analphabeten generell angenommen werden, dass ihnen der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Gleiches gilt für Personen, deren Herkunftssprache kein lateinisches Schriftsystem hat.

In jedem als Härtefall in Betracht kommenden Einzelfall ist eine Prognose vorzunehmen, die ausweisen muss, dass auch in Zukunft der Erwerb der Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert oder unmöglich sein wird. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, die für und gegen den Spracherwerb der Stufe B1 GER sprechen, in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prognose ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass je jünger der Antragsteller ist, desto eher von einem zukünftigen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann.

Als Härtefall nach Absatz 4a kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen wegen der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B1 GER dauerhaft nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Betreuungspflicht minderjähriger Kinder allein rechtfertigt hingegen die Annahme eines Härtefalls nicht.

Hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse („ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen“) wird auf Nr. 10.4.3.2 verwiesen.

Sofern die Anforderungen an Deutschkenntnisse der Stufe B 1 wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden können, ist vollständig von Deutschkenntnissen abzusehen (vgl. Nr. 10.6).

10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen

10.6.1 Aufgrund Absatz 6 Satz 1 wird von den Voraussetzungen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zwingend abgesehen, wenn der Antragsteller wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse zu verlangen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Antragsteller an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu

artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Antragsteller durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.

Beruft sich der Antragsteller auf krankheitsbedingtes Unvermögen, so muss dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit des Antragstellers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 11.3.2024, 19 E 99/24, juris Rn. 10; OVG Münster, Beschluss vom 28.3.2022, 19 A 2172/20, juris Rn. 8; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.5.2018, 12 S 1666/17, juris Rn. 6).

Auch zur Feststellung eines altersbedingten Unvermögens bedarf es einer Einzelfallprüfung, in der zu klären ist, ob trotz des fortgeschrittenen Lebensalters unter Berücksichtigung der konkreten Lebensentwicklung und -umstände des Antragstellers davon auszugehen ist, dass dessen etwaige Bemühungen, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 sowie die geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben, erfolgversprechend wären. Dabei sind alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände zu berücksichtigen (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 34, 38 sowie Beschluss vom 8.4.2020, 2 A 150/19, juris Rn. 17; VGH Mannheim, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6).

Ob die Lernfähigkeit altersbedingt beeinträchtigt ist und also ein altersbedingtes Unvermögen zum Spracherwerb anzunehmen ist, hängt insbesondere vom Bildungsstand, den kognitiven Fähigkeiten sowie den persönlichen Lebensumständen ab und ist damit individuell festzustellen. Es kann daher nicht typisiert bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ein altersbedingtes Unvermögen angenommen werden.

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung können die Staatsangehörigkeitsbehörden die Vorlage eines (fach)ärztlichen Gutachtens verlangen, es sei denn, die konkreten Umstände lassen keinen vernünftigen Zweifel daran, dass altersbedingt von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 abzusehen ist (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 36; VGH Mannheim, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6).

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 6 Satz 1 und damit ein vollständiges Absehen von einem Sprachnachweis kommt auch in Betracht, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegten Sprachkenntnisse für eine mündliche Verständigung im Alltagsleben aufgrund altersbedingten Unvermögens zum Erwerb von Sprachkenntnissen nicht erfüllt werden können.

10.6.2 Aufgrund Absatz 6 Satz 2 wird von der Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch zwingend abgesehen in Fällen von

- a) Gastarbeitern und Vertragsarbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3 vorliegen und
- b) Antragstellern, bei denen die Voraussetzungen für einen Härtefall nach Absatz 4a festgestellt wurden.

16 Zu § 16 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis; öffentliche Einbürgerungsfeiern

16.1 Zu Satz 1 Wirksamwerden der Einbürgerung

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 1 oder der Anlage 1a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen verwendet.

Die Einbürgerungsurkunde ist auszuhändigen. „Aushändigung“ ist die förmliche Übergabe unter Mitwirkung der Behörde in den Besitz des Einzubürgernden. Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. Nach Möglichkeit soll die Urkunde dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden. Kann die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht durchgeführt werden, muss die Übergabe in der Weise erfolgen, dass der Zeitpunkt der Aushändigung sicher festgestellt werden kann. Die Einbürgerungsurkunde für einen noch nicht 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

Die sachliche Zuständigkeit ist landesrechtlich geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG beziehungsweise entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie aus § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.

16.2 Zu Satz 2 feierliches Bekenntnis

Das feierliche Bekenntnis ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung.

Das mündliche feierliche Bekenntnis vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist zusätzlich zu den vom Antragsteller bereits schriftlich geleisteten Bekenntnissen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sowie der Loyalitätserklärung abzugeben und bekräftigt diese. Die Abgabe des Bekenntnisses ist in den Akten zu vermerken. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die Einbürgerungsurkunde nicht persönlich ausgehändigt werden kann, kann das feierliche Bekenntnis auch schriftlich durch eigenhändige Unterschrift geleistet werden. Bei Verweigerung des Bekenntnisses seitens des Antragstellers unterbleibt die Aushändigung der Urkunde.

Das feierliche Bekenntnis setzt einen würdigen Rahmen voraus (vgl. zur weiteren Ausgestaltung der Urkundenaushändigung Nr. 16.3).

Das feierliche Bekenntnis entfällt entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 bei Minderjährigen unter 16 Jahren und bei Personen, die unter Betreuung stehen (vgl. Nr. 10.1.1.1.0).

16.3 Zu Satz 3 öffentliche Einbürgerungsfeiern

Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 hat der Gesetzgeber in Satz 3 folgenden zentralen Aspekt des Staatsangehörigkeitserwerbs besonders hervorgehoben: Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zum Leben in einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft. Die Einbürgerung ist folglich das stärkste Bekenntnis zu Deutschland und für alle Beteiligten ein Grund zum Feiern (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 76).

Im Regelfall sollte sich die Einbürgerung als für den Antragsteller wichtige biographische Wegmarke daher nicht auf den reinen Akt der Urkundenaushändigung, etwa in den Amtsräumen der zuständigen Behörde beschränken.

Der Ausgestaltung des Satzes 3 als Soll-Vorschrift kommt eine besondere Signalwirkung insoweit zu, als die Staatsangehörigkeitsbehörden darin unterstützt werden sollen, die bereits bestehende Praxis der Durchführung von Einbürgerungsfeiern fortzusetzen und weiter auszubauen.

Der auch bisher durch Anwendungshinweise und Verwaltungsvorschriften vorgegebene und in den Ländern praktizierte feierliche Rahmen der Urkundenaushändigung hat nicht zuletzt auch Signalwirkung für diejenigen, die eingebürgert werden: Sie werden willkommen geheißen und das Einbürgerungsverfahren dadurch bürgernäher ausgestaltet. Zugleich werden den Einzubürgernden durch den feierlichen Rahmen, das feierliche Bekenntnis und die Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland noch einmal die besondere Bedeutung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verbindlichkeit dieser Entscheidung sowie die damit einhergehende Anerkennung der Rechts- und Werteordnung vor Augen geführt. Der besonderen Bedeutung all dieser Gesichtspunkte soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier angemessen Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit der individuellen Aushändigung der Einbürgerungsurkunde durch die zuständige Behörde in deren Amtsräumen und außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier bleibt von Satz 3 unberührt, sofern die Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier aus zwingenden Gründen nicht möglich ist.

Ein Abweichen von der Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier kommt für die Staatsangehörigkeitsbehörde beispielsweise in Betracht, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Behörde sonst nicht gewährleistet ist (etwa wegen (vorübergehend) fehlender personeller oder räumlicher Kapazitäten oder der Kollision mit anderen Terminen/Verpflichtungen), weil einschränkende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzrecht bestehen oder wenn die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde für die einzubürgernde Person im Einzelfall eilbedürftig ist. Erfolgt die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer nachfolgenden öffentlichen Einbürgerungsfeier hinzuweisen.

Anders als die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an sich sowie die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses gemäß Satz 2 ist die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung.

Die weitere Ausgestaltung der Urkundenaushändigung und der Einbürgerungsfeiern bleibt den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten (Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG).